

Aktuelle Beschlüsse zu Covid-19

Grenzöffnung zu Deutschland/Nachbarländer

- Die **Reisebeschränkungen zwischen Österreich und allen Nachbarländern** wurden bereits **beidseitig aufgehoben**.

Seit 16. Juni ist die Einreise nach Österreich aus allen EU-Staaten außer Portugal, Spanien und Schweden, sowie Großbritannien wieder uneingeschränkt möglich. Auch die Einreise aus Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz unterliegen keine Beschränkungen mehr.

Die Einreisen aus Portugal, Spanien, Schweden und Großbritannien sowie bei der Einreise aus allen anderen europäischen Ländern gelten weiterhin

Einreisebeschränkungen: Es ist ein Gesundheitsattest, das einen negativen COVID-Test bestätigt (nicht älter als 4 Tage), mitzuführen oder nach der Einreise ist eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten.

Slowakei, Slowenien und Ungarn: Die Einreise nach Österreich aus diesen Ländern ist ab 4. Juni ebenfalls wieder uneingeschränkt möglich. Wann die Slowakei, Slowenien und Ungarn ihre Einreisebestimmungen für Reisende aus Österreich aufheben, steht noch nicht fest. Eine Öffnung der Grenzen könnte Mitte Juni oder etwas früher erfolgen. Die Einreise aus Österreich nach Ungarn ohne Quarantäne ist für österreichische und ungarische Staatsbürger nur möglich, wenn ein negativer Covid-Test mitgeführt wird, der nicht älter als vier Tage ist.

Italien: Seit 3. Juni ist die Einreise aus Österreich laut italienischer Regierung wieder erlaubt, auch für touristische Reisen. Zu beachten sind jedoch die weiterhin geltenden Beschränkungen bei der Rückreise nach Österreich (Quarantäne bzw. Covid-Test).

- **Kroatien:** Für ganz Kroatien gilt die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19). Vor Reisen nach Kroatien wird gewarnt.
Hauptinfektionscluster sind der Großraum Zagreb, Ostslowenien und die Gespanschaft Split-Dalmatien. Reisenden wird dringend empfohlen, größere Menschengruppen zu meiden.
Kroatien gilt seit Montag 17. August 00.00 Uhr als Staat in welchem ein erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19 besteht. Personen, die aus Kroatien nach Österreich einreisen müssen einen negativen Test auf SARS-CoV2 vorlegen oder sich in eine selbstüberwachte 10-tägige Heimquarantäne begeben. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. **ACHTUNG:** es gibt keine Ausnahmen für Berufspendler oder den gewerblichen Verkehr mehr! Details siehe weiter unten.
Die Durchreise durch Slowenien sowie die Einreise nach Kroatien ist möglich, auch aus touristischen Gründen. Für die die Beschleunigung der Grenzformalitäten hat Kroatien einen [Registrierungslink](#) (auch in deutscher Sprache) <https://entercroatia.mup.hr/> online gestellt über welchen Reisende ihre Reisedaten vorab übermitteln können, um die Grenzformalitäten zu beschleunigen. Die Daten der

Reisenden scheinen dann beim Scan der Reisedokumente auf und müssen nicht von den Grenzbeamten aufgenommen werden. Die Vorabregistrierung über den Link ist nicht zwingend. Die Daten können auch an der Grenze von den Grenzbeamten aufgenommen werden.

Reisewarnungen aufgrund des Coronavirus gelten noch für folgende europäische Länder: **Großbritannien, Portugal, Russland, Schweden, Spanien, Türkei, Ukraine und Weißrussland**. Für Italien gilt nur noch eine **partielle Reisewarnung für die Lombardei**.

- Derzeit ist nicht absehbar wann **Reisen außerhalb Europas** wieder möglich sein werden. Der Einreisestopp an den EU-Außengrenzen wird bis **Ende Juni** verlängert und soll ab 1. Juli schrittweise gelockert werden.

Auf dem Flughafen Wien besteht ab sofort die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen molekularbiologischen COVID-19-Test (PCR-Test) durchzuführen. Das Ergebnis liegt innerhalb ca. drei Stunden vor, eine Anmeldung ist erforderlich. [Nähere Informationen zum COVID-19-Test](#).

Bitte bedenken Sie, dass nicht nur die österreichischen Bestimmungen ausschlaggebend sind, sondern auch die Regelungen im jeweiligen Heimatland. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Behörden über die Bestimmungen zur Ausreise, gegebenenfalls Durchreise sowie Rückreise.

Derzeit keine Visa-Ausstellung

Die österreichischen Botschaften und Konsulate stellen weltweit derzeit keine Visa aus.

Schutz im öffentlichen Raum

Bis vorerst Ende Juni gilt, dass zu Menschen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist. Treffen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum sind untersagt.

Ab 14. September muss in folgenden Bereichen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden:

- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugsschiffen
- In Apotheken, Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie an Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden
- Im Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Bäckerei, Fleischerei, Konditorei)
- In Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- In Bankfilialen
- In Postfilialen sowie bei Postpartnern
- Bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind
- Bei Demonstrationen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann
- in der Gastronomie für das Servicepersonal,
- in Beherbergungsbetrieben beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen sowie für Personal mit Kundenkontakt,
- im Fitnesscenter und in Bädern im Eingangs- und im Garderobenbereich sowie

- generell beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen wie z. B. in Souvenirgeschäften, Touristeninfos oder Theaterkassen.

Unterkünfte

Beherbergungsbetrieben ist die Öffnung für touristische Nutzung ab 29. Mai wieder möglich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Unterkunft, ob sie auch tatsächlich öffnet. Bis 29. Mai sind Unterkünfte für die touristische Nutzung geschlossen. Ausnahmen gibt es etwa für die Beherbergung von Schlüsselarbeitkräften.

Gastronomie

Die bislang vorgeschriebene Sperrstunde mit 23 Uhr fällt und wird auf 1 Uhr festgelegt. Die Vier-Personen-Regel für die Gastronomie fällt, zwischen verschiedenen Gästegruppen muss der Sicherheitsabstand von einem Meter weiterhin eingehalten werden. Schankbetrieb an der Theke ist nicht gestattet.

Es wird empfohlen, Tische vorab zu reservieren. Detaillierte Informationen über die Maßnahmen finden Sie auf der Website [Sichere Gastfreundschaft](#).

Handel

Seit Anfang Mai dürfen alle Geschäfte für den Verkauf von Waren unabhängig von ihrer Größe öffnen. Ebenso Dienstleister wie Friseure. In den Geschäften gilt die Pflicht den Sicherheitsabstand einzuhalten.

Veranstaltungen

Bundesweite Rahmbedingungen für Veranstaltungen

Die Regeln für Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen im Überblick:

- Seit 1. Juli
 - Geschlossene Räume: bis 250 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Freiluftbereich: bis 500 Personen
- Ab 1. August
 - Geschlossene Räume: bis 500 Personen mit zugewiesenem und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Freiluftbereich: bis 750 Personen
- Ab 1. August mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und Covid-19-Präventionskonzept des Veranstalters
 - Geschlossene Räume: bis 1.000 Personen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Freiluftbereich: bis 1.250 Personen
- Mit 1. September steigen aus derzeitiger Sicht diese Höchstzahlen auf 5.000 (indoor) beziehungsweise 10.000 Personen (outdoor), wenn eine Bewilligung der

Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt.

- **Ab 14. September Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind ab sofort auf 100 Personen im Freien und auf 50 Personen im Inneren limitiert.**

Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten

Das Betreten von Indoor- und Outdoor-Sportstätten ist ab 29. Mai ebenfalls möglich, dabei ist beim Betreten der Sportstätte gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zudem ist in geschlossenen Räumen eine MNS zu tragen. Bei der Ausübung der Sportart selbst entfällt die MNS-Pflicht, es ist aber ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Der Abstand im Freiluftbereich von Sportstätten entspricht ebenso 2 Meter. Der Abstand kann während der Sportausübung kurzfristig ausnahmsweise unterschritten werden. Tennisdoppel und das Nutzen von Schwimmbahnen durch mehrere Personen werden somit möglich. Weiterhin untersagt sind aber Kontaktsportarten – dazu zählen auch Fußball oder Basketball – sie können nur unter Einhaltung des 2-Meter-Mindestabstandes durchgeführt werden.

Schwimmbäder

Das Erlebnisbad öffnet am Freitag, dem 29.05.2020, mit gewissen Einschränkungen.

Aufgrund der derzeit geltenden Verordnungen wird eine Besucherhöchstgrenze (500 Personen zeitgleich im Bad) vorgeschrieben. Nach Erreichen dieser Zahl dürfen weitere Badegäste (auch Saisonkartenbesitzer) erst eingelassen werden, sofern ein anderer Badegast das Erlebnisbad dauerhaft verlässt. Eine Saisonkarte stellt heuer keine automatische Zutrittsberechtigung dar.

Im Erlebnisbad gelten die derzeit üblichen Abstand- und Hygienerichtlinien des Bundes (min. ein Meter Abstand auf der Wiese und im Wasser, Maskenpflicht in geschlossenen Räumen wie Umkleidekabine, WC,...).